

Merkblatt

Abordnung / Versetzung

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

der Personalrat möchte Sie über Ihre Handlungsmöglichkeiten, Rechte und Pflichten für den Fall einer (Teil-)Abordnung oder Versetzung aus dienstlichen Gründen informieren.

Abordnungen bzw. Versetzungen sind aus aus dienstlichen Gründen (auf Veranlassung der zuständigen Behörde) oder aus persönlichen Gründen (eigener Antrag) möglich.

Die Rechtslage zu Versetzungen und Abordnungen ist in den §§ 24 und 25 des Landesbeamtengesetzes geregelt. Beamtinnen und Beamte können danach aus dienstlichen Gründen ohne Ihre Zustimmung (von wenigen Ausnahmen abgesehen) versetzt bzw. abgeordnet werden, wenn die neue Tätigkeit aufgrund der Vorbildung oder Berufsausbildung der Beamtin oder dem Beamten zumutbar und das Amt mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt.

Abordnung: Die vorübergehende Übertragung einer dem Amt der Beamtin / des Beamten entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle. Die Abordnung kann auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen ganz oder teilweise erfolgen („Teilabordnung“).

Versetzung: Die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn.

Da eine (Teil-)Abordnung bzw. Versetzung aus dienstlichen Gründen ein Verwaltungsakt ist, haben Beamte und Arbeitnehmer das Recht, zur beabsichtigten Maßnahme gehört zu werden (§ 28, LVwVfG).

Diese Anhörung sollte **ungestört**, in einem **angemessenen Rahmen** und zu einem **günstigen Zeitpunkt** stattfinden.

Zur Anhörung gehört nach der Rechtsprechung folgendes:

1. Das Recht auf umfassende Information über die geplante Maßnahme. Folgende Fragen sollten Ihnen u. a. beantwortet werden:

- Woraus ergibt sich die dienstliche Notwendigkeit, dass gerade Sie abgeordnet bzw. versetzt werden sollen?
- Wohin sollen Sie abgeordnet werden, wann und wie lange?
- Wird es eine komplette Abordnung an eine andere Schule (für längstens ein Schuljahr) sein?
- Wird es eine Teilabordnung mit mehr als der Hälfte Ihrer Unterrichtsverpflichtung sein?
- Sollen Sie auswärtigen Unterricht bis zur Hälfte Ihrer Unterrichtsverpflichtung erteilen?
- Mit welchen Fächern und in welchen Klassen werden Sie eingesetzt?
- Wird es ein gespaltener Einsatz sein? Müssen Sie also an einem Tag an beiden Schulen unterrichten?
- Besteht die Möglichkeit, dass die Maßnahme verlängert wird?

Es empfiehlt sich, die Antworten auf oben genannte Fragen schriftlich festzuhalten. Wenn Sie schwerbehindert oder gleichgestellt sind, sollten Sie darauf bestehen, dass von Anfang an die Vertrauensperson der Schwerbehinderten einbezogen wird. Sie kann Sie, wenn ge-

wünscht, bei allen Gesprächen begleiten und ihrerseits gegenüber der Schulleitung und dem SSA initiativ tätig werden.

2. Ihnen ist eine **ausreichende Bedenkzeit** einzuräumen. Vereinbaren Sie mit der Schulleitung einen angemessenen Zeitraum. Die Bedenkzeit sollte ausreichen, um **Gespräche** zu führen mit Ihrer Familie, der Kita oder Schule Ihres Kindes, der neuen Schulleitung und eventuell den neuen Kolleginnen und Kollegen, um sich klar zu werden, wie Sie die **Wegstrecke** und die **Fahrzeiten** bewältigen können; um sich **Rat zu holen** beim Personalrat (personalrat@ssa-ds.kv.bwl.de), bei der Vertrauensperson der Schwerbehinderten (ulrike.hass-scheuble@ssa-ds.kv.bwl.de), bei der Beauftragten für Chancengleichheit (ines.hassler@ssa-ds.kv.bwl.de) und bei Gewerkschaften oder Verbänden.
3. Ebenso eingeschlossen ist das Recht, **Einwendungen zu erheben**. **Da die korrekte Formulierung für Einwendungsgründe sehr wichtig ist, sollten Sie sich unbedingt vor einem zweiten Gespräch beraten lassen.** Für das **zweite Gespräch** nach der Bedenkzeit sollten Sie sich eventuell vorab Notizen über noch offene Fragen und weitere klärungsbedürftige Modalitäten machen. Falls Sie **Einwendungen erheben** wollen, sollten Sie eine schriftliche Stellungnahme vorbereiten, in der ggf. Gründe genannt werden, die aus Ihrer Sicht **der Maßnahme widersprechen**. Diese Anhörung kann auf Ihren Wunsch auch durch **die zuständige Schulrätin / den zuständigen Schulrat** erfolgen. Falls Sie eine **Person Ihres Vertrauens** zu den Gesprächen mitnehmen möchten, sollten Sie dies mit der Schulleitung oder der Schulrätin / dem Schulrat vorher besprechen; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.